VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 21 "Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Winterberg im vereinfachten Verfahren zu ändern (14. Änderung).

Winterberg, den .....20.... Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Brieden

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 den Bebauungsplanentwurf (14. Änderung) und der Begründung zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 19.07.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben vom 28.07. bis 29.08.2011 gem. § 3 (2) im Bürger- und Stadthaus der Stadt Winterberg während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (2) BauGB unterrichtet.

Winterberg, den .....20.... Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Brieden

Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Winterberg hat den Bebauungsplanentwurf (14. Änderung) nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB in seiner Sitzung am 15.09.2011 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Winterberg, den .....20.... Der Bürgermeister
gez. Eickler
Schriftführer
gez. Vogelsang

Inkrafttreten gem. § 10 (3) BauGB

Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 (3) BauGB am 05.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschrift des § 4 A (3) und (4), § 215 (1) BauGB und § 7 (6) GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Winterberg, den .....20.... Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Brieden

Bescheinigung

Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Winterberg, den .....20.... Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Brieden

Festsetzungen im Änderungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplan Nr. 21 - § 9 Abs. 7 BauGB -

Grenze des Änderungsbereiches der 14. Bebauungsplanänderung

Art und Maß der baulichen Nutzung -§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO 1 *Sondergebiet 1 (§ 10 BauNVO)*
Es dient als zentrales Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet vorrangig dem Wintersport im ganzjährigen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt

Zulässig sind:
1. Liftanlagen mit Bedienungseinrichtungen
2. Sprung- und Hangschanzen
3. Gebäude mit Sanitäreinrichtungen, für Wartung und Abstellen von Lift- und Pistenzubehör und sonstiges Zubehör und sonstige Versorgungsgebäude
4. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, die dem Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet dienen oder im Zusammenhang stehen wie

-Restaurationseinrichtungen wie Imbissstände, Kioske etc. mit Aufenthaltsräumen für Gäste
a10 Ein Gebäude mit einer Fläche von max. 250 m² ohne Kellergeschoß zulässig und

-Schank- und Speisewirtschaften
b1 Gebäude mit einer Fläche von max. 450 m² zulässig und

dürfen ganzjährig bewirtschaftet werden;
nicht zulässig sind Beherbergungsbetriebe und Wohnungen -auch für Inhaber-

5. Skiverleih
6. Verleih für Spiel- und Sportgeräte in Zusammenhang mit der ganzjährigen Nutzung

Überbaubare Grundstücksfläche für die Zulässigkeiten der Ziffern 1, 3, 5 und 6 im Bereich der 14. Änderung

Z I *Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze -§§ 16, 17 und 18 BauNVO-*

Sonst gelten für diesen Änderungsbereich weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 21 "Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg" einschließlich seiner bisherigen rechtskräftigen Änderungen und der zugehörigen Gestaltungsvorschriften.

HINWEISE

Altlasten und Kampfmittel

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-300) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst, 02931 / 82214 oder 02331 / 692310 zu verständigen.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-300) sowie die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

Niederschlagswasser

Gemäß § 51a Landeswassergesetz ist Niederschlagswasser von Grundstücken die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

Bodendenkmale

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-300) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/ 93750, Fax: 02761/ 24661) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

STADT WINTERBERG
Stadtteil Winterberg
Bebauungsplan Nr. 21 "Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh / Bremberg"
14. Änderung Maßstab 1:1.000

Rechtsgrundlagen:
a) BauGB-Novelle 2004
b) Baunutzungsverordnung v. 23.12.1990 -BGBl.I S. 132 i.d.z.Zt g.F.
c) Planzeichenverordnung v. 18.12.1990 -BGBl.I S. 58-
d) Landesbauordnung NRW v. 01.03.2000 -GVBl. 2000 S. 256-
e) §§ 7 + 41 der Gemeindeordnung NW v. 14.07.1994 i.d.z.Zt g.F.

Entwurf + Planbearbeitung:

Dipl.-Ing.
GERLACH + SCHMIDT
INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
Im Schlieg 17
59955 Winterberg-Siedlinghausen
Telefon 02983 / 7118, Fax 472

Winterberg, im November 2011